OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100170/3/JP/LHi

Datum:
Linz, 17. November 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde und den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe des H D, x, x, gegen das Straferkenntnis des Magistrat der Stadt Steyr vom 19. Mai 2021, GZ: BauH-243/20, betreffend Übertretung der Oö. Bauordnung 1994

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis des Magistrat der Stadt Steyr vom 19. Mai 2021, GZ: BauH-243/20, vollinhaltlich bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Magistrat der Stadt Steyr vom 19. Mai 2021, GZ: BauH-243/20, wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis des Magistrat der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.05.2021, GZ: BauH-243/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs 1 Z 11 iVm § 57 Abs 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO) und § 45 Abs 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG) eine Geldstrafe von 400,00 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden verhängt. Die belangte Behörde stützte den Spruch auf die Nichterfüllung der im Bescheid vom 20.07.2020, GZ: BauGru-27/20, rechtskräftig angeordneten Entfernung von mindestens 4 Hühnern im gemischten Baugebiet.

1.2. Es wurde der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von € 800,00 und die Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind zu Grunde gelegt.

1.3. Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis mit Schreiben vom 21.06.2021 Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung des Bescheides sowie die Gewährung von Verfahrenshilfe.

1.4. Mit Schreiben vom 22.07.2021 (Eingangsdatum) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

1.5. Das LVwG Oö. hat dem Bf mit Schreiben vom 21.09.2021 eine Mängelbehebung seines Verfahrenshilfeantrages einlangend bis zum 29.10.2021 aufgetragen. Der Bf ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.07.2020, GZ: BauGru-27/2020, wurde dem Bf als Eigentümer des Grundstück Nr. .x, KG C, aufgetragen, die Haltung von Hühnern auf diesem Grundstück einzustellen und diese innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zu entfernen (Bescheid vom 20.07.2020, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

1.2. Der Bescheid wurde dem Bf durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 23.07.2020 zugestellt (Rückschein ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Eine Beschwerde wurde nicht erhoben, der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

1.3. Am 24.09.2020 waren die Hühner jedenfalls noch nicht entfernt, der Bf hat die Anordnung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt (Erhebungsbericht samt Lichtbilder ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

2. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt, der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Das Beschwerdevorbringen des Bf, wonach es sich um Wildhühner handle und er deshalb für die Beseitigung nicht zuständig sei, betrifft inhaltlich die bereits rechtskräftige baubehördliche Anordnung und war zudem nicht glaubwürdig, da anhand der im Akt befindlichen Lichtbilder eindeutig feststellbar war, dass es sich bei den gegenständlichen Hühnern um übliche Haushühner handelt (ON 1).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die mündliche Verhandlung auch nicht beantragt wurde (siehe § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 57 Abs 1 Z 11 Oberösterreichische Bauordnung (Oö. BauO) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Nach Abs 2 leg. cit. sind Übertretungen in diesem Fall von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro zu bestrafen.

1.2. Der hier relevante baubehördliche Bescheid vom 20.07.2020 ist mangels Erhebung eines Rechtsmittels in Rechtskraft erwachsen. In diesem Bescheid wurde dem Bf die Entfernung von Hühnern angeordnet.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung erfüllt, indem er der Anordnung des Bescheides vom 20.07.2020 nicht nachkam und die Hühner nachweislich am 24.09.2020 immer noch auf seinem Grundstück gehalten hat.

1.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Bei einer Verwaltungsübertretung wie § 57 Abs 1 Z 11 iVm § 49 Abs 1 Oö. BauO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 VStG. Der Täter kann nach dieser Bestimmung nur dann straflos bleiben, wenn er glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist bzw. wenn er nicht aufzuzeigen vermag, dass er während des ihm angelasteten Tatzeitraumes alles in seinen Kräften (Ausschöpfung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten) unternommen hat, um das Baugebrechen innerhalb kürzester Zeit zu beseitigen. Damit hat die Strafbehörde, wenn der objektive

Tatbestand festgestellt ist, mit einer Verwaltungsstrafe vorzugehen, es sei denn, der Täter beweist, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei; straffrei bleibt der Täter, wenn er beweist, alles in seinen Kräften unternommen zu haben, um den vorschriftswidrigen Bau zu beseitigen, bzw. die baubehördliche Anordnung zu erfüllen (vgl VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN).

Der Bf brachte keine substantiierten Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können, weshalb somit gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

1.4. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Es ist daher (bloß) zu prüfen, ob von dem eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde, das heißt, ob die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe vertretbar erscheint (vgl kürzlich VwGH 28.06.2021, Ra 2021/06/0087 mwN).

Gemäß §§ 19 Abs 1 VStG iVm 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß §§ 19 Abs 2 VStG iVm 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

1.5. Der Bf verfügt laut unwidersprochener Annahme seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von 800 Euro und hat Sorgepflichten für ein Kind. Seitens der belangten Behörde wurde bei der Strafbemessung als straferschwerend gewertet, dass der Bf bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen der Oö. BauO bestraft wurde. Weitere mildernde oder erschwerende Umstände wurden nicht bekannt. § 57 Abs 2 Oö. BauO sieht für die vom Bf begangene Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 36.000 Euro vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe beträgt etwa 1% der Maximalstrafdrohung. Angesichts des Erschwerungsgrundes und vor dem Hintergrund general- und spezialpräventiver Erwägungen kann der Behörde bei der Strafbemessung nicht entgegen getreten werden.

2.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu beurteilen.

Die Gewährung der Verfahrenshilfe hängt von der finanziellen Situation des Bf ab. Der Bf ist dem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen, der unvollständige Antrag war mangels Vorlage des ausgefüllten Antragsformulars sowie eines Vermögensverzeichnisses mangels Beurteilungsmöglichkeit zurückzuweisen.

3.1. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs 1 und 2 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar